

des sozialistischen Strafrechts beruhende gerechte Urteil und schließlich die Veranlassung geeigneter Maßnahmen zur künftigen Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen aller Menschen, die durch das Strafverfahren angesprochen werden, auf den Kampf gegen entwickelungshemmende Erscheinungen orientieren, die in der Hauptverhandlung sichtbar geworden sind. Nur ein planmäßiges Vorgehen des Gerichts, das die in der Strafsache enthaltenen Probleme erschöpfend berücksichtigt, vermag diesen Erfolg herbeizuführen.

An den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses schließt sich die Vorbereitung der Hauptverhandlung an. In den Fällen, in denen das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet wird, bilden das Eröffnungsverfahren und die Vorbereitung der Hauptverhandlung eine Einheit. Deshalb dient das dem Eröffnungsbeschluß vorausgehende Aktenstudium auch der späteren Vorbereitung der Hauptverhandlung. Bereits von hier an beginnt der Richter mit systematischen Aufzeichnungen, die ihm später bei der A*usarbeitung des Verhandlungsplans und in der Hauptverhandlung selbst Nutzen bringen. Weil die organisatorischen Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zu treffen sind, den Erfolg der späteren Hauptverhandlung mitbestimmen, müssen sie auf der genauen Kenntnis aller Einzelheiten der betreffenden Strafsache beruhen. Jede Strafsache hat ihre Besonderheiten. Die Herausarbeitung dieser Besonderheiten während der Hauptverhandlung verlangt entsprechend sorgfältige Berücksichtigung während der Vorbereitung.

Für die richtige Einschätzung und Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten ist es unerlässlich, seine Persönlichkeit und die ihm zur Last gelegte Tat in ihren gesetzlichen Zusammenhängen und in ihrer individuellen Bedingtheit während der Hauptverhandlung sichtbar zu machen. Um das in der Hauptverhandlung zu erreichen, muß schon bei der Vorbereitung vorausschauend erwogen werden, welche Beweismittel sowohl in belastender als auch in entlastender Hinsicht zur Hauptverhandlung herangezogen und wie sie zum Nachweis bestimmter Tatsachen erschlossen werden können.

Bei jeder Vorbereitung einer Hauptverhandlung muß das Gericht erwägen, ob es die Eigenheiten der Strafsache notwendig machen, zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Hauptverhandlung solche Werk-tätige zur Teilnahme an der Hauptverhandlung aufzufordern, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen Funktion oder die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit von der Sache berührt werden oder die im gleichen Wohn- oder Lebensbereich des Angeklagten wirken (§ 209 StPO). Durch ihre Teilnahme an der Hauptverhandlung (in den geeigneten Fällen) sollen diese Bürger dazu veranlaßt werden, die durch die Hauptverhandlung vermittelten Lehren in das Leben umzusetzen.

Bei allen diesen Überlegungen sind dem Gerichtsvorsitzenden die Kenntnisse der Schöffen aus ihrem Arbeitsbereich, ihre Lebenserfahrung, ihre Ansichten zu den Problemen der Strafsache und deren Lösung unentbehrlich. Deshalb beraten und entscheiden die Schöffen gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§ 200 StPO). Hier geht es auch um solche Fragen, wie das Stattfinden der Hauptverhandlung im Gerichtsgebäude oder im Tatbereich (§ 201 StPO) oder um die Entscheidung darüber, welche Beweismittel in der Hauptverhandlung benötigt werden, ob die Teilnahme des Staatsanwaltes an